



**Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für die Modulprüfungen im Rahmen  
der Ersten Lehramtsprüfung  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 8. Oktober 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-56.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung:

### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-19.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird als Abs. 2 Folgendes eingefügt:
 

„(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt ferner die im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvierenden Module und die dabei abzulegenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen in den zur Auswahl stehenden weiteren Unterrichtsfächern fest.“
  
2. In § 2 Abs. 4 wird in der Fußnote Nr. 5 die Zahl „304“ durch „312“ ersetzt.
  
3. § 7 wird folgendermaßen geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Tabelle sowie die Wiederholungsregelung neu gefasst:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Allgemeine Pädagogik	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Schulpädagogik I	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Schulpädagogik II	P		Eine benotete und zwei unbenotete Modulteilprüfungen, die durch folgende Prüfungsformen zu erbringen sind: Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Basismodul Psychologie (EWS)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Aufbaumodul Psychologie (EWS)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10
-------------------------------	---	-------	--------------------------------	----

Wiederholungsregelung (mit Ausnahme des Moduls Schulpädagogik II):

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.“

b) In Abs. 2 Nr. 1 a) wird die Tabelle neu gefasst:

Bereich	Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	LP
Politikwissenschaft	Politische Theorie	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Soziologie	Wahlpflichtmodul: Bildung, Familie und Beruf im Lebenslauf	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat (unbenotet) mit schriftlicher Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio	5
Volkskunde	Europäische Ethnologie I	WP	keine	Portfolio	3
	Europäische Ethnologie II	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio	5

c) In Abs. 3 wird in der Modulbezeichnung Berufsorientierung als Modulprüfung zusätzlich eingefügt „oder Portfolio“.

4. § 8 erhält folgende Änderungen:

a) Abs. 2 Nr. 1 wird folgendermaßen geändert:

„1. Grundschulpädagogik

<sup>1</sup>Tritt das Studium der Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt anstelle eines Unterrichtsfachs, ist das „Aufbaumodul Grundschulpädagogik und -didaktik (Psy)“ zu belegen. <sup>2</sup>Alle anderen Studierenden belegen das Modul „Aufbaumodul Grundschulpädagogik und -didaktik“. <sup>3</sup>Studierende, die eines der beiden studienbegleitenden Praktika in der Grundschuldidaktik absolvieren, wählen das Theorie-/Praxismodul.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	LP
Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und -didaktik	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei schriftliche Prüfungen (Klausuren). Das Modul ist unbenotet.	8
Aufbaumodul Grundschulpädagogik und -didaktik	WP	keine	Portfolio; kann nach Wahl des oder der Studiereden ersetzt werden durch drei Portfolios	8
Aufbaumodul Grundschulpädagogik und -didaktik (Psy)	WP	keine	Portfolio; kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios	6
Theorie-/Praxismodul Grundschuldidaktik	WP	keine	Portfolio (unbenotet)	5

- b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Tabelle und die Wiederholungsregelungen neu gefasst:  
 „1. Didaktik des Schriftspracherwerbs und Sachunterrichts

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	LP
Grundlagenmodul Didaktik des Schriftspracherwerbs	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit; Referat oder schriftliche Hausarbeit. Das Modul ist unbenotet.	5
Aufbaumodul Didaktik des Schriftspracherwerbs	P	keine	Portfolio; kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios	5
Grundlagenmodul Didaktik des Sachunterrichts	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit; Referat oder schriftliche Hausarbeit. Das Modul ist unbenotet.	5

Aufbaumodul Didaktik des Sachunterrichts	P	keine	Portfolio; kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios	5
--	---	-------	--	---

#### Wiederholungsregelungen

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.“

- c) In Abs. 3 wird in Nr. 1 und 2 nach den Worten „belegten Lehrveranstaltungen“ jeweils ein „Komma“ sowie die Worte „sofern diese im Labor durchgeführt werden.“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Nr. 10 wird die Tabelle neu gefasst:

”

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Grundkurs Evangelische Religionslehre (Did-GS)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Grundmodul Religionsdidaktik (Did-GS)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Theorie-/Praxis-Modul Evangelische Religionslehre (GS Did-GS MS Did-MS RS)	WP	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)	5

“

5. In § 9 Abs. 3 werden folgende Änderungen vorgenommen.

- a) In Nr. 1 wird in der Modulbezeichnung Grundlagen und Methoden der Arbeitswissenschaft als Modulprüfung zusätzlich eingefügt „oder Portfolio“.
- b) In Nr. 2 und 3 wird nach den Worten „belegten Lehrveranstaltungen“ jeweils ein „Komma“ sowie die Worte „sofern diese im Labor durchgeführt werden.“ eingefügt.
- c) Die Tabelle in Nr. 6 wird neu gefasst:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Basismodul Englische Sprachpraxis GS MS Did-MS RS BS WiPäd GY	P	keine	2 Portfolios; 1 mündliche Prüfung	6
Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS GY	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar (inkl. Übung)	Portfolio	4
Theorie-/ Praxismodul A - Englischdidaktik GS MS Did-MS RS GY	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der belegten fachdidaktischen Übung; zum Modul: abgeschlossenes Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS GY	Portfolio (unbenotet)	2
Aufbaumodul Landeskunde Did-MS RS BS	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder nach Wahl der oder des Studierenden: Referat und mündliche Prüfung	4
Vertiefungsmodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar; zum Modul: abgeschlossenes Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS GY	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio oder Referat oder schriftliche Hausarbeit	6
Theorie-/Praxismodul B – Englischdidaktik GS MS Did-MS RS GY	WP	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Begleitseminar;	Praktikumsbericht; Referat. Das Modul ist unbenotet.	5

		zum Modul: abgeschlossenes Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS GY, abgeschlossenes Theorie- /Praxismodul A – Englischdidaktik GS MS Did-MS RS GY		
--	--	--	--	--

d) Abs. 3 Nr. 12 wird die Tabelle neu gefasst:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	LP
Grundkurs Theologische Propädeutik (Did-MS)	P	keine	Portfolio	5
Grundkurs Biblische Theologie (Did-MS)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Grundmodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Aufbaumodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Theorie-/Praxis-Modul Evangelische Religionslehre (GS Did-GS MS Did-MS RS)	WP	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)	5

6. In § 10 wird Folgendes geändert:

a) In 1. wird der folgende Satz neu eingefügt:

„Mit Absolvieren der nachstehend angegebenen Module werden alle für das Fach Arbeitslehre in § 40 Abs. 2 LPO I geforderten inhaltlichen Prüfungsanforderungen abgedeckt.“

b) In der Tabelle wird bei den Bereichen Arbeit, Beruf, Wirtschaft und Technik bei Modulprüfung jeweils „oder Portfolio“ zusätzlich eingefügt.

7. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird die Tabelle neu gefasst:

Bereich	Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Sprachwissen- schaft	Basismodul Sprachwissen- schaft	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
	Aufbaumodul Sprachwissen- schaft	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); schriftliche Hausarbeit	12
Neuere deutsche Literaturwissenschaft	Basismodul: Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissen- schaft	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
	Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissen- schaft	P	keine	2 schriftliche Hausarbeiten	12
Ältere deutsche Literatur- wissenschaft	Basismodul Ältere deutsche Literatur- wissenschaft*	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
	Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissen- schaft nicht- vertieft*	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	6

(\*Durch die beiden Pflichtmodule werden angemessene Anteile der deutschen Literatur vom Mittelalter bis ins 17. Jahrhundert im Teilgebiet Deutsche Literaturwissenschaft (Hauptgebiet) gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. A LPO I abgedeckt.)“

8. In § 12 wird Folgendes geändert:

a) Die Tabelle in Abs. 1 Nr. 1 wird neu gefasst:

Bereich	Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Literaturwissenschaft	Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GS MS RS BS	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
	Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GS MS RS BS	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	6

Sprachwissenschaft	Basismodul Englische Sprachwissenschaft GS MS RS BS	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
	Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft GS MS	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat	4
Landeskunde/ Kulturwissenschaft	Basismodul Landeskunde/Kulturwissenschaft GS MS	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat (unbenotet) mit schriftlicher Hausarbeit; schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Sprachpraxis	Basismodul Englische Sprachpraxis GS MS Did-MS RS BS WiPäd GY	P	keine	2 Portfolios; 1 mündliche Prüfung	6
	Aufbaumodul Englische Sprachpraxis GS MS RS BS GY	P	keine	2 Portfolios; 1 schriftliche Prüfung (Klausur)	9
	Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis GS MS RS BS	P	keine	3 Portfolios	9
Fachdidaktik	Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS GY	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar (inkl. Übung)	Portfolio	4
	Theorie-/Praxismodul A - Englischdidaktik GS MS Did-MS RS GY	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der belegten fachdidaktischen Übung; zum Modul: abgeschlossenes Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS GY	Portfolio (unbenotet)	2
	Vertiefungsmodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar; zum Modul: abgeschlossenes Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS GY	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio oder Referat oder schriftliche Hausarbeit	6

b) Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2; im Bereich „Zulassungsvoraussetzungen“ wird Folgendes zusätzlich eingefügt: „zum Modul: abgeschlossenes Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS GY, abgeschlossenes Theorie-/Praxismodul A – Englischdidaktik GS MS Did-MS RS GY“

c) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Tabelle neu gefasst:

Bereich	Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Literaturwissenschaft	Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GS MS RS BS	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
	Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GS MS RS BS	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	6
Sprachwissenschaft	Basismodul Englische Sprachwissenschaft GS MS RS BS	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
	Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft RS BS	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat	6
Landeskunde/Kulturwissenschaft	Basismodul Landeskunde/Kulturwissenschaft RS BS GY	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder nach Wahl der oder des Studierenden: Referat (unbenotet) mit schriftlicher Hausarbeit	8
	Aufbaumodul Landeskunde Did-MS RS BS	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat und mündliche Prüfung	4

d) In Abs. 3 Nr. 1 wird die Tabelle neu gefasst:

Bereich	Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Literaturwissenschaft	Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft WiPäd GY	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
	Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GY	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	8
	Vertiefungsmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GY	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	10
Sprachwissenschaft	Basismodul Englische Sprachwissenschaft WiPäd GY	P	keine	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	8
	Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft GY	P	keine	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur); Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
	Vertiefungsmodul Englische Sprachwissenschaft GY	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	10
Landeskunde/ Kulturwissenschaft	Basismodul Landeskunde/-Kulturwissenschaft RS BS GY	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat (unbenotet) mit schriftlicher Hausarbeit	8
	Aufbaumodul Landeskunde/-Kulturwissenschaft GY	P	keine	Schriftliche Hausarbeit; Referat oder schriftliche Prüfung (Klausur)	8
	Vertiefungsmodul Landeskunde GY	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat	3
Sprachpraxis	Basismodul Englische Sprachpraxis GS MS Did-MS RS BS WiPäd GY	P	keine	2 Portfolios; 1 mündliche Prüfung	6
	Aufbaumodul Englische Sprachpraxis GS MS RS BS GY	P	keine	2 Portfolios; 1 schriftliche Prüfung (Klausur)	9
	Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis GY	P	keine	2 Portfolios	6

Fachdidaktik	Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS GY	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar (inkl. Übung)	Portfolio	4
	Theorie-/Praxis- modul A - Englischdidaktik GS MS Did-MS RS GY	P	zur Modul- prüfung: regelmäßige Teilnahme an der belegten fachdidaktischen Übung; zum Modul: abgeschlossenes Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS GY	Portfolio (unbenotet)	2
	Vertiefungsmodul Englischdidaktik GY	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar; zum Modul: abgeschlossenes Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS GY	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio oder Referat oder schriftliche Hausarbeit	4

9. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird bei dem Aufbaumodul Fachdidaktik Französisch nicht-vertieft die Prüfungsart folgendermaßen geändert: „Referat (unbenotet) mit schriftlicher Hausarbeit; Referat (unbenotet)“.
10. In § 21 wird Folgendes geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Modulbezeichnung „Grundmodul Fachdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)“ umbenannt in „Grundmodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)“.
  - b) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Modulbezeichnung „Aufbaumodul Fachdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)“ umbenannt in „Aufbaumodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)“.
  - c) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Modulbezeichnung „Theorie-/Praxismodul Didaktik Evangelische Religionslehre (GS Did-GS MS Did-MS RS)“ umbenannt in „Theorie-/Praxis-Modul Evangelische Religionslehre (GS Did-GS MS Did-MS RS)“.

- d) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Modulbezeichnung „Grundmodul Fachdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)“ umbenannt in „Grundmodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)“.
- e) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Modulbezeichnung „Aufbaumodul Fachdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)“ umbenannt in „Aufbaumodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)“.
- f) In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Satz 2 wird das Wort „Theorie-/Praxismodul“ umbenannt in „Theorie-/Praxis-Modul“; ebenso wird die Modulbezeichnung in der darunter stehenden Tabelle geändert.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Nr. 2 wird in der Tabelle nach dem Modul Bibelwissenschaften: Bibelgriechisch Folgendes neu eingefügt:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
„Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IVB	WP	keine	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	8“

- b) Abs. 4 wird gestrichen.

12. In § 24 wird Folgendes geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird im Bereich Soziologie die Modulbezeichnung „Basismodul Allgemeine Soziologie“ geändert in „Allgemeine Soziologie I und II“.
- b) In Abs. 1 Nr. 1 wird im Bereich Soziologie die Modulbezeichnung „Basismodul Sozialstrukturanalyse“ geändert in „Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II“.
- c) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Module im Bereich Soziologie wie folgt geändert:

Soziologie	Allgemeine Soziologie I und II	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10
	Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10
	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

13. Die bisherige lfd. Nr. III. wird zu IV. und der bisherige § 29 zu § 38.

14. Als neue lfd. Nr. III. wird Folgendes eingefügt:

### **„III. Bestimmungen für Fächer im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II**

#### **§ 29 Weitere Unterrichtsfächer im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II wählen, absolvieren Module eines weiteren Unterrichtsfachs im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Wählbar sind folgende Fächer:

- Deutsch,
- Englisch,
- Französisch,
- Geographie,
- Evangelische Theologie,
- Katholische Theologie,
- Sozialkunde,
- Wirtschaftsinformatik.

(2) <sup>1</sup>Für die weiteren Unterrichtsfächer gelten die in den §§ 29 -37 dieser Ordnung angegebenen Bestimmungen. <sup>2</sup>Im Übrigen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Anwendung. <sup>3</sup>Leistungspunkte im Sinne dieser Ordnung sind identisch mit den ECTS-Punkten gemäß den Regelungen, die für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre im Übrigen Anwendung finden. <sup>4</sup>Die Modulbeschreibungen für die weiteren Unterrichtsfächer sind im Modulhandbuch für das Studium Lehramt an öffentlichen Schulen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angegeben.

#### **§ 30 Deutsch im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II**

<sup>1</sup>Im weiteren Unterrichtsfach Deutsch absolvieren die Studierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 36 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Davon wählen die Studierenden Module im Umfang von 14 ECTS-Punkten aus folgendem Angebot, wobei das Modul „Einführungsseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ verpflichtend zu absolvieren ist:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Einführungsseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Basismodul Sprachwissenschaft	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Basismodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

<sup>3</sup>Aus dem Bereich der Aufbaumodule wählen die Studierenden ein Modul im Umfang von 12 ECTS-Punkten:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	WP	keine	2 schriftliche Hausarbeiten	12
Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft vertieft	WP	keine	Schriftliche Hausarbeit; schriftliche Prüfung (Klausur)	12
Aufbaumodul Sprachwissenschaft	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); schriftliche Hausarbeit	12

<sup>4</sup>Im Rahmen der Deutschdidaktik absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus folgendem Angebot, wobei das Grundlagenmodul Deutschdidaktik verpflichtend zu absolvieren ist:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Grundlagenmodul Deutschdidaktik	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik vertieft	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik vertieft	WP	keine	Portfolio	5
Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik vertieft	WP	keine	Schriftliche Hausarbeit	5

### § 31 Englisch im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II

<sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Dabei absolvieren sie alle Pflichtmodule und wählen 2 der 3 Wahlpflichtmodule aus folgendem Angebot:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Basismodul Englische Sprachpraxis GS MS Did-MS RS BS WiPäd GY	P	keine	2 Portfolios; 1 mündliche Prüfung	6
Ergänzungsmodul Englische	P	keine	Portfolio; schriftliche	6

Sprachpraxis WiPäd			Prüfung (Klausur)	
Basismodul Englischdidaktik WiPäd	P	zur Modulteilprüfung 1: regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar (inkl. Übung); zur Modulteilprüfung 2: regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar (inkl. Übung)	Portfolio; schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat	8
Basismodul Englische Sprachwissenschaft WiPäd GY	WP	keine	2 schriftliche Prüfungen (Klausuren)	8
Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft WiPäd GY	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Basismodul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft WiPäd	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

Wiederholungsregelung für alle Basismodule (Ausnahme: Basismodul Sprachwissenschaft):

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Wird die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung im Basismodul Englische Sprachwissenschaft GY nicht bestanden, ist diese zu wiederholen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

### § 32 Französisch im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II

Zu absolvieren sind folgende Module:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Propädeutisches Modul Französisch vertieft	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder nach Wahl der oder des Studierenden 2 schriftliche Prüfungen (Klausur)	4
Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) vertieft	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) vertieft	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) vertieft	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Basismodul Sprachpraxis Französisch vertieft	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); Referat, schriftliche Prüfung (Klausur)	8

### § 33 Geographie im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II

Zu absolvieren sind folgende Module:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Moduleilprüfungen	LP
B1nRSBS Einführung in die Physische Geographie	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10
B3 Humangeographie I	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10
B4 Humangeographie II	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10
GeoDid-7.1: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit-WiPäd	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
B10e Geländeübungen für WiPäd	P	keine	Portfolio (unbenotet)	1

### § 34 Evangelische Theologie im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II

Zu absolvieren sind folgende Module:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Moduleilprüfungen	LP
Grundkurs Evangelische Religionslehre (GS MS RS BS)	P	keine	Portfolio	5
Grundmodul Biblische Theologie (BA WiPäd)	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	8
Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik Variante A (RS BS)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik Variante A (RS BS)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Grundmodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Grundmodul Kirchengeschichte (BA WiPäd)	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	8

## § 35 Katholische Theologie im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II

Zu absolvieren sind folgende Module:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	LP
Einführung in die Theologie: Basismodul A	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	5
Bibelwissenschaften: Grundlagenmodul I	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Bibelwissenschaften: Grundlagenmodul II	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul I	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Theologische Ethik: Grundlagenmodul I	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IA	P	keine	Portfolio	6
Religionspädagogik: Grundlagenmodul I	P <sup>*)</sup>	keine	Mündliche Prüfung	5

## § 36 Sozialkunde im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II

- (1) Die Studierenden absolvieren im weiteren Unterrichtsfach Sozialkunde Module im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Soziologie und Politikwissenschaft.
- (2) Aus dem Bereich Soziologie sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten aus folgendem Angebot zu wählen:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	LP
Allgemeine Soziologie I und II	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10
Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

- (3) <sup>1</sup>Aus dem Modulangebot des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sind Module im Umfang von mindestens 11 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Module sind so zu wählen, dass aus mindestens einem Teilgebiet der Politikwissenschaft ein Vorlesungsmodul und ein Modul des Typs

<sup>\*)</sup>redaktionell berichtigt am 5. November 2015

Seminar oder Proseminar absolviert wird. <sup>3</sup>In jedem der gewählten Teilgebiete der Politikwissenschaft ist das Vorlesungsmodul verpflichtend zu wählen.

### § 37 Wirtschaftsinformatik im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II

Zu absolvieren sind folgende Module:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Datenmanagementsysteme	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Entwicklung und Betrieb von Anwendungssystemen	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Modellierung betrieblicher Informationssysteme	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Electronic Business	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Multimediale Lernumgebungen	P	keine	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	6
Informations- und Wissensmanagement	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6

### § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 8. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Bereits absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt. <sup>2</sup>Wurde das Modul Schulpädagogik I bereits absolviert, ist das Modul Schulpädagogik II nach den bisher geltenden Bestimmungen abzulegen.
- (3) Im Fach Katholische Religionslehre gelten die Wiederholungsregelungen gemäß der vorliegenden Änderungssatzung für alle Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Juli 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Oktober 2015.

Bamberg, 8. Oktober 2015

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 8. Oktober 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Oktober 2015.